

Beurlaubung bei wichtigen Anlässen:

- Grundsätzlich gilt, dass Beurlaubungen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beantragt werden müssen!
 - Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten. Diese sind wie folgt geregelt:
 - Fachlehrer: Einzelstunden
 - Klassenlehrer: 1 bis 2 Tage
 - Schulleiter: ab 3 und mehr Tage und direkt vor bzw. nach den Ferien
- Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien sind nur entsprechend den gültigen Schulgesetzbestimmungen (siehe Schulbesuchsverordnung) und nur durch den Schulleiter möglich.
- Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder einer Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis.

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

- ➔ Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
- ➔ die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
- ➔ wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie (1. Verwandtheitsgrad), Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Besonderheit islamische Religion:

Befreiung vom Unterricht sowie Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen sind in der Schulbesuchsverordnung des Landes vom 21. März 1982 (GBl. S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung des Kultusministeriums vom 13. Januar 1995 (GBl. S. 132) geregelt. Aus der Anlage zu der Verordnung ergibt sich, dass Schülerinnen und Schüler, die der islamischen Religion angehören, am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest jeweils **einen Tag** (wird von der Schulleitung für das jeweilige Schuljahr auf jeweils einen festen Tag festgelegt) beurlaubt werden können. Die fest geplanten Tage für das aktuelle Schuljahr sind auf dem Schulsekretariat zu erfragen.